

INFOBLATT

Jugendliche & Alkohol

Gesetzliche Grundlagen für Jugendliche, Eltern und Gewerbetreibende

Bier, Wein und Sekt

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt lt. §9 Abs. 1 Nr. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) kaufen und konsumieren.

Hochprozentiges

Branntweinhaltige Getränke, wie z.B. klare Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Whisky, Magenbitter, Cocktails, Wodkafeige, Bier mit Schnaps und Alcopops (Mixgetränke) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben/verkauft werden, auch der Verzehr ist nicht gestattet (§9 Abs. 1, Nr. 1 JuSchG).

Übrigens fallen auch Lebensmittel, die Branntwein (Spirituosen) in „nicht nur geringfügiger Menge“ enthalten unter dieses Verbot (z.B. Weinbrandbohnen, Kaffee mit Cognac, Eis mit Likör etc.). Diese Lebensmittel dürfen z.B. Supermärkte, Kioske oder Tankstellen nicht an Jugendliche abgeben.

Mixgetränke (Alcopops)

Alle Getränke, die neben Geschmacksstoffen Anteile von Wodka, Whisky, Rum oder anderen hochprozentigem Alkohol enthalten, fallen unter das absolute Abgabe- und Trinkverbot für Minderjährige unter 18 Jahren.



Alkohol und Führerschein

Ab 0.5 Promille wird ein Fahrverbot von mindestens einem Monat erteilt, ab 1.1 Promille wird der Führerschein für mindestens sechs Monate eingezogen.

Bei Fahrunsicherheit oder bei einem – auch unverschuldeten – Verkehrsunfall muss bereits ab 0.3 Promille mit Konsequenzen gerechnet werden.

Gaststätten & Verkaufsstellen

Jede Ausschankstelle muss (§6 Gaststättengesetz) mindestens ein alkoholfreies Getränk anbieten, das nicht teurer als das günstigste – in der Menge vergleichbare – alkoholische Getränk ist.

In allen Gaststätten und jeder Verkaufsstelle von Alkohol muss das Jugendschutzgesetz ausgehängt sein.

Verboten ist in Ausübung eines Gewerbes, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszugeben. Es reicht dabei aus, wenn Rede und Verhalten der jungen Menschen bereits deutlich alkoholgeprägt sind.

Missachtung des Jugendschutzgesetzes

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Probleme mit Alkohol

Jugendliche, die Probleme mit dem Konsum von Alkohol haben, können sich an das Jugendamt der Stadt Springe wenden.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes kann Kontakte zu spezialisierten Beratungsstellen vermitteln.

Hinweise an das Jugendamt

Das Jugendamt arbeitet im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes eng mit dem Ordnungsamt und dem Polizeikommissariat Springe zusammen und geht jedem Hinweis auf Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes nach.

Wer Hinweise auf Zuwiderhandlungen geben möchte, kann sich vertrauensvoll an das Jugendamt, das Ordnungsamt oder die Polizei wenden.

Die Vorschriften im Überblick	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Filme und Computerspiele	Nur nach Alterskennzeichnung	Nur nach Alterskennzeichnung
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr erlaubt

Jugendschutzkontrollen

Jugendamt, Ordnungsamt und Polizei führen regelmäßig im Stadtgebiet Jugendschutzkontrollen durch.

Im vergangenen Jahr sind verstärkt Partyveranstaltungen von Schul-Abschlussklassen kontrolliert worden.

Kontrollen in Gaststätten und Supermärkten sind jederzeit möglich.



Weitere Informationen zum Jugendschutz erhalten Sie hier:

- Jugendamt der Stadt Springe
- Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de)
- www.jugendschutz.de



Ihr Ansprechpartner zu diesem Thema:



STADTSPRINGE

Schul-, Sport- und Jugendamt

Bereich Kinder- und Jugendschutz
Dirk Schröder

Schulstraße 1
31832 Springe/ Deister

Fon 05041- 73- 335
Fax 05041- 73- 284
Mail jugendamt@springe.de